

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative von Alfred Heer
betreffend Änderung der Strafprozessordnung
und des Sozialhilfegesetzes**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 1. Juni 2010,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 236/2007 von Alfred Heer wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 1. Juni 2010

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Urs Lauffer

Der Sekretär:

Andreas Schlagmüller

* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Urs Lauffer, Zürich (Präsident); Hansruedi Bär, Zürich; Kaspar Bütikofer, Zürich; Oskar Denzler, Winterthur; Ornella Ferro, Uster; Ruth Frei-Baumann, Gibswil; Eva Gutmann, Zürich; Willy Haderer, Unterengstringen; Hans-Peter Häring, Wettswil a. A.; Ruth Kleiber, Winterthur; Emy Lalli, Zürich; Lorenz Schmid, Männedorf; Silvia Seiz-Gut, Zürich; Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a. S.; Erika Ziltener, Zürich; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 4. Februar 2008 unterstützte der Kantonsrat die von Alfred Herr und Mitunterzeichnenden am 20. August 2007 eingereichte parlamentarische Initiative betreffend Änderung der Strafprozessordnung und des Sozialhilfegesetzes mit 96 Stimmen vorläufig.

2. Stossrichtung der parlamentarischen Initiative

Die parlamentarische Initiative verlangt nebst verschiedenen Änderungen im Sozialhilfegesetz den nachfolgenden neuen Absatz 4 zu § 21 StPO: «Ergibt sich im Rahmen einer Strafuntersuchung der begründete Verdacht, dass jemand bei einer Fürsorgebehörde unter unwahren oder unvollständigen Angaben wirtschaftliche Hilfe erwirkt hat, sind Polizei und Untersuchungsbehörde verpflichtet, die zuständige Fürsorgebehörde über diesen Umstand zu informieren. Andererseits sind die Fürsorgebehörden verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten, wenn jemand wirtschaftliche Hilfe unter unwahren und unvollständigen Angaben erwirkt hat und sich in diesem Zusammenhang der begründete Verdacht einer Straftat ergibt.»

In ihrer Begründung halten die Unterzeichnenden der parlamentarischen Initiative zur StPO Folgendes fest: Gemäss § 21 StPO sind die Sozialbehörden heute wegen des persönlichen Vertrauensverhältnisses zu ihren Bezüchern nicht zur Strafanzeige verpflichtet, sondern nur berechtigt. Diese Regelung öffnet der Willkür Tür und Tor. Es ist zwar erfreulich, dass die Anzeigen von Fürsorgebehörden wegen Sozialhilfebetruges in letzter Zeit zugenommen haben, da die Erkenntnis langsam reift, dass der Missbrauch des Sozialhilfesystems nicht schützenswert ist. Eine klare gesetzliche Regelung ist aber notwendig, damit klargestellt ist, dass eine Verpflichtung zur Anzeige besteht und der Datenschutz kein Täterschutz ist.

3. Revision Sozialhilfegesetz und vorbehaltene Beratungsergebnis

Mit Schreiben vom 22. April 2008 beantragte die KSSG der Geschäftsleitung eine Sistierung der Kommissionsberatungen bis zur Vorlage der damals angekündigten Revision des Sozialhilfegesetzes, welche diese mit Beschluss vom 8. Mai 2008 genehmigte. Im Rahmen der Beratungen zur Vorlage 4628, Änderung des Sozialhilfegesetzes (In-

formationen und Auskünfte; vorläufig Aufgenommene), ist die Kommission übereinstimmend mit der Sicherheitsdirektion zur Ansicht gelangt, dass die Revisionsvorlage gegenüber der parlamentarische Initiative Heer insgesamt umfassendere Regelungen vorsieht.

Die KSSG hat in der Folge am 23. März 2010, vorbehältlich der Stellungnahmen des Regierungsrates und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS), einstimmig beschlossen, die parlamentarische Initiative nicht zu unterstützen.

4. Stellungnahmen des Regierungsrates und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit

4.1 Regierungsrat

Mit Schreiben vom 23. März 2010 orientierten Sie uns, dass die Schlussabstimmung zur Vorlage 4628 betreffend Änderung des Sozialhilfegesetzes (Informationen und Auskünfte; vorläufig Aufgenommene) auf den 6. April 2010 angesetzt sei. Gleichzeitig teilten Sie uns mit, dass Sie mit der Sicherheitsdirektion zum Schluss gelangt seien, dass der Regelungsumfang der Gesetzesvorlage gesamthaft über denjenigen der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 236/2007 betreffend Änderung der Strafprozessordnung und des Sozialhilfegesetzes hinausgehe. Vor diesem Hintergrund habe Ihre Kommission vorbehältlich der Stellungnahme des Regierungsrates einstimmig beschlossen, die parlamentarische Initiative abzulehnen.

Mittlerweile hat Ihre Kommission die Vorlage 4628 an der Sitzung vom 6. April 2010 zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Wir nehmen zu Ihrem Schreiben im Sinne von § 28 des Kantonsratsgesetzes wie folgt Stellung:

Das vorrangige Ziel der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 236/2007 ist die Bekämpfung des Sozialhilfemissbrauchs, wozu Informations- und Auskunftspflichten von verschiedenen Behörden sowie Strafanzeigen vorgesehen sind. Die Vorlage 4628 ihrerseits enthält detaillierte Regelungen zum Datenaustausch unter den Amtsstellen und Behörden wie auch zur Auskunftspflicht von Dritten mit dem gleichen Ziel. Mit Ihnen sind wir der Auffassung, dass der Regelungsbereich der parlamentarischen Initiative durch die Gesetzesvorlage grundsätzlich abgedeckt ist und dass die entsprechenden Bestimmungen in der Gesetzesvorlage umfassender sind. Deshalb unterstützen wir den Beschluss Ihrer Kommission, dem Kantonsrat die Ablehnung der parlamentarischen Initiative zu beantragen.

4.2 Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit

Gemäss Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 20. Mai 2010 ist die Kommission oppositionslos mit der Ablehnung der parlamentarischen Initiative einverstanden, insbesondere auch, weil im ersten Satz des KSSG-Mehrheitsantrages zu § 47 b das Wort «ermächtigt» durch «verpflichtet» ersetzt wurde.

5. Antrag der Kommission

Die Kommission empfiehlt dem Kantonsrat, übereinstimmend mit dem Regierungsrat und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit, die parlamentarische Initiative KR-Nr. 236/2007 abzulehnen.